

Anlage BB 36

BeckRS 2009, 86336

LG Berlin: Urteil vom 29.10.2009 - 33 O 433/07

Leitsätze:

1. Der Streit der Parteien über die Verpflichtung, gem. § 110 ZPO Prozesskostensicherheit zu leisten, ist durch Zwischenurteil zu entscheiden. (Leitsatz der Redaktion)
2. Bei juristischen Personen, wie der Klägerin ist nicht der gewöhnliche Aufenthalt, sondern der Sitz entscheidend. Sie sind sicherheitspflichtig, wenn sie ihren Sitz nicht in der EU oder dem Europäischen Wirtschaftsraum haben. (Leitsatz der Redaktion)
3. Ein rechtsmissbräuchliches Berufen auf einen Verwaltungssitz in Deutschland kann vorliegen, wenn eine Geschäftstätigkeit, die über die Führung des hiesigen Prozesses hinaus geht, nicht erkennbar ist. (Leitsatz der Redaktion)

Normenkette:

ZPO § 110; BGB § 242

Rechtsgebiete:

Gesellschaftsrecht (mit §§ 705 ff. BGB) mit M & A
Gerichtsverfassung und Zivilverfahren
Internationales Zivilrecht
Sonstiges Bürgerliches Recht

Schlagworte:

Prozesskostensicherheit; Zwischenurteil; Juristische Person; Verwaltungssitz

Ausfertigung

Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Zwischenurteil

verkündet am : 29.10.2009

Geschäftsnummer: 33 O 433/07

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

gegen

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

hat die Zivilkammer 33 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 17.09.2009 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Jensen, den Richter am Landgericht Greskamp und die Richterin Dr. Pätzold

für Recht erkannt:

1. Der Klägerin wird aufgegeben, der Beklagten für die Prozesskosten eine Sicherheit in Höhe von 1.813.985,58 EUR bis spätestens zum 29.11.2009 zu leisten.
2. Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagte nach Ihrem Vortrag aus abgetretenem Recht unter anderem auf Übertragung eines Anteils am Stammkapital der Betreibergesellschaft des Gasfeldes J.-R. (Russland) in Anspruch.

Die Klägerin ist eine am 7.8.2007 mit einem von Ihrer Muttergesellschaft M. (im Folgenden „M.“) aufgebrauchten Stammkapital in Höhe von 25.000 EUR gegründete GmbH. Daren Gegenstand ist laut Handelsregisterauszug ... des Amtsgerichts Frankfurt a.M. vom 20.2.2009 und laut Gesellschaftsvertrag die „Vertretung der Interessen der M. (nachfolgend M.) in Deutschland und den deutschsprachigen Nachbarstaaten. Dazu zählen die Hersteilung von Geschäftskontakten, insbesondere im Bereich Öl- und Gaserkundung, -förderung bzw. -vermarktung, die Vertretung der Interessen der M. und Ihrer Partnergesellschaften gegenüber staatlichen Behörden und Regierungsstellen, Repräsentanz der M. und Ihrer Partnergesellschaften in der Öffentlichkeit und gegenüber Privatpartelen im täglichen Geschäftsverkehr.“

Sitz der Klägerin ist gemäß § 1 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages F. Dieser ist auch im Handelsregister eingetragen. Geschäftsführer der Klägerin sind die in den USA lebenden stellvertretenden Vorsitzenden der M. R. W. M. und M. D. M. sowie der in Deutschland lebende Herr K. N., der zugleich einer der Prozessbevollmächtigten der Klägerin ist. Die Klägerin hat keine eigenen Mitarbeiter und Geschäftsräume. Sie mietet die Räumlichkeiten und Infrastruktur ihrer Prozessbevollmächtigten und nutzt die dortige Adresse als Zustellungsadresse.

Die Klägerin behauptet, M. habe ihr die Rechte, die sie nunmehr im vorliegenden Rechtsstreit geltend macht, mit Abtretungsvertrag vom 30.7.2007 abgetreten. Die Muttergesellschaft M. sagte der Klägerin in Ihrer Gesellschafterversammlung am 18.9.2007 Kapitalunterstützungen unter anderem für die gerichtliche Durchsetzung des Anspruchs auf Beteiligung an einem Gasfeld zu.

Auf die Anlage K 54 wird insoweit Bezug genommen. Im Zusammenhang mit dem Gasfeld verklagte M. vor dem Landgericht Frankenthal zu Az. 3 O 255/06 zwei Vertragspartner der hiesigen Beklagten und warf letzterer vor, die beiden Vertragspartner zum Vertragsbruch verleitet zu haben. M. leistete in dem Rechtsstreit Prozesskostensicherheit. Das Landgericht Frankenthal wies die Klage 5.7.2007 ab. Ihre dagegen eingelegte Berufung nahm M. mit Schriftsatz vom 8.10.2007 zurück.

Die Beklagte hat erstmals in Ihrer Klageerwiderung vom 23.2.2009 die Einrede der Prozesskostensicherheit erhoben.

In der mündlichen Verhandlung beantragt die Beklagte,

der Klägerin aufzugeben, Sicherheit für die Anwalts- und Gerichtskosten der Beklagten für sämtliche Instanzen zu leisten und eine Frist zu bestimmen, binnen derer die Sicherheit zu leisten ist.

Die Klägerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Die Beklagte behauptet, die Klägerin sei nur zu dem Zweck gegründet worden, den vorliegenden Rechtsstreit führen zu können, ohne Prozesskostensicherheit leisten zu müssen. Die Beklagte behauptet weiter, die Klägerin verfüge nicht über ausreichend Eigenkapital, um die Prozesskosten aufzubringen. Ihre Gründung sei infolge der Erfahrungen in dem Rechtsstreit vor dem Landgericht Frankenthal, in dem M. Prozesskostensicherheit in erheblicher Höhe leisten musste, erfolgt. Die Beklagte meint, die Klägerin und M. umgehen bewusst § 110 ZPO; dies sei sittenwidrig und die Klägerin müsse sich deshalb so behandeln lassen als hätte sie denselben Firmensitz wie M..

Die Klägerin verweist darauf, dass sie eine juristische Person nach deutschem Recht sei und sich über die Tätigkeit im hiesigen Rechtsstreit hinaus auch für wirtschaftliche Interessen der M. einsetze.

Das Gericht hat den Streitwert des Verfahrens durch Beschluss vom 11.10.2007 auf 30.000.000 EUR festgesetzt.

Entscheidungsgründe

I. Der Streit der Partelen über die Verpflichtung, gemäß § 110 ZPO Prozesskostensicherheit zu

leisten, ist durch Zwischenurteil zu entscheiden (OLG Karlsruhe, NJW-RR 2008, 944; BGH WM, 1982, 136; BGHZ 37, 264; Zöller/Vollkommer, ZPO 27. Aufl., § 303 Rn. 5; MünchenerKommentar/Glebel, ZPO, 3. Aufl., §113 Rn. 7).

Die Beklagte hat den Antrag auf Leistung der Prozesskostensicherheit mit Schriftsatz vom 23.2.2009 (Bd. III, Bl. 65 d.A.) innerhalb der Klageerwiderungsfrist und damit rechtzeitig gestellt (vgl. Zöller/Herget, a.a.O., § 110 Rn. 4).

II. Die Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozesskosten ist begründet.

Gemäß §110 Abs. 1 ZPO haben Kläger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben, auf Verlangen des Beklagten Prozesskostensicherheit zu leisten. Vom Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auszugehen.

1. Bei juristischen Personen, wie der Klägerin ist nicht der gewöhnliche Aufenthalt, sondern der Sitz entscheidend. Sie sind sicherheitspflichtig, wenn sie ihren Sitz nicht in der EU oder dem Europäischen Wirtschaftsraum haben (Musielak, ZPO, 6. Aufl., § 110 Rn. 3; Thomas/Putzo, ZPO, 29. Aufl., §110 Rn. 3). Für die Bestimmung des Sitzes ist §17 ZPO heranzuziehen (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 67. Aufl., §110 Rn. 4; Münchener Kommentar, ZPO, 3. Aufl., § 110 Rn. 10; Thomas/Putzo, ZPO, 29. Aufl., § 110 Rn. 3; OLG Karlsruhe, NJW-RR 2008, 944 ff.). Danach gilt als Sitz, wenn sich nichts anderes ergibt, der Ort, an dem die Verwaltung geführt wird. Verwaltungssitz ist dabei stets der Tätigkeitsort der Geschäftsführung und der dazu berufenen Vertretungsorgane, mithin bei einem Unternehmen der Ort, an dem die grundlegenden Entscheidungen der Unternehmensleitung effektiv in laufende Geschäftsführungsakte umgesetzt werden (BGHZ 97, 272).

Vorliegend ist bereits fraglich, ob die grundlegenden Entscheidungen der Unternehmensleitung der Klägerin in Frankfurt a.M., dem im Gesellschaftsvertrag bestimmten und im Handelsregister eingetragenen Sitz, effektiv in laufende Geschäftsführungsakte umgesetzt werden. Die Klägerin hat keine eigenen Geschäftsräume und Mitarbeiter. Sie mietet Geschäftsräume und Infrastruktur von ihren Prozessbevollmächtigten in Frankfurt a.M. unter der Kanzleiadresse, die zugleich die Zustellungsadresse ist. Sie trägt vor, von dort aus ihre geschäftlichen Aktivitäten durch einen ihrer Geschäftsführer, den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Klaus Nieding zu entfalten.

Die Mehrheit der Geschäftsführer, Herr R. W. M. und Herr M. D. M. leben dagegen in den USA und sind dort für M. tätig. Letztlich kommt es darauf, ob F. der Verwaltungssitz der Klägerin ist, aber nicht an.

Die Klägerin kann sich nicht auf einen Verwaltungssitz in Deutschland berufen, denn M. verschaffte sich mit der Gründung der Klägerin eine formale Rechtsstellung, die sie von der Pflicht zur Leistung einer Prozesskostensicherheit befreit. Sie umgeht damit die Bestimmungen der §§110 ff. ZPO. Dies ist rechtsmissbräuchlich und damit unzulässig (vgl. Palandt/Helrichs, BGB, 68. Aufl., §242 Rn. 38).

a) M. hat die Klägerin gegründet, um den vorliegenden Rechtsstreit führen zu können, ohne Prozesskostensicherheit leisten zu müssen.

aa) Zwischen der Abweisung der Klage durch das Landgericht Frankenthal - für die M. Prozesskostensicherheit leistete - und der Gründung der Klägerin besteht ein enger zeitlicher Zusammenhang. Die Klägerin ist kurze Zeit nach Abweisung der Klage der M. durch das Landgericht Frankenthal gegründet worden. Dieser zeitliche Zusammenhang wird auch nicht dadurch unbeachtlich, dass M. gegen die Entscheidung des Landgerichts Berufung einlegte, die sie erst nach Gründung der Klägerin zurücknahm.

bb) Das für die Gründung der Klägerin nach deutschem Recht erforderliche Stammkapital brachte ausschließlich M. auf. Die Geschäftsführer der Klägerin sind einerseits Führungspersonen der M. und andererseits der Prozessbevollmächtigte der Klägerin, der die M. auch schon zuvor im Rechtsstreit vor dem Landgericht Frankenthal vertrat.

cc) Eine Geschäftstätigkeit, die über die Führung des hiesigen Prozesses hinaus geht, ist nicht erkennbar. Die Klägerin nutzt seit ihrer Gründung die Räumlichkeiten und die Infrastruktur der Kanzlei ihres Prozessbevollmächtigten und Geschäftsführers. Die Klägerin hat in den zwei Jahren seit ihrer Gründung, keine Mitarbeiter gewonnen und keine eigenen Geschäftsräume bezogen.

Zwar trägt die Klägerin vor, sie entfalte Tätigkeiten entsprechend dem im Gesellschaftsvertrag beschriebenen Gesellschaftszweck. Sie vertrate also die Interessen der M. in Deutschland und in den deutschsprachigen Nachbarstaaten. Daran bestehen allerdings erhebliche Zweifel, denn der Vortrag der Klägerin zur Geschäftstätigkeit beschränkt sich auf die Kontaktaufnahme zu potentiellen Geschäftspartnern und die Vorbereitung zur Umsetzung der Rechte und Pflichten, die Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits sind. Im Übrigen beruft sich die Klägerin auf ihr Geschäftsgeheimnis.

dd) Die Klägerin ist derzeit finanziell auch nur so ausgestattet, dass sie den vorliegenden Rechtsstreit in erster Instanz finanzieren kann. Eine weitere finanzielle Ausstattung der Klägerin, insbesondere auch zur Durchführung der in der Klage angestrebten Geschäftstätigkeit, hält deren Geschäftsführung nach dem Schriftsatz vom 18.9.2009, Seite 5 nicht für erforderlich. Die Klägerin geht demnach ganz offensichtlich keiner anderen Tätigkeit als der Führung des vorliegenden Rechtsstreits nach.

b) Der Berufung auf die formale Rechtsposition steht der - auch auf das Prozessrecht ausstrahlende - Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) entgegen. Die Klägerin kann sich nicht darauf berufen, eine Gesellschaft deutschen Rechts mit Sitz im Inland zu sein, um die Prozesskostensicherheitspflicht abzuwehren.

Diese Entscheidung wird auch durch die Rechtsprechung zur Prozesskostenhilfe gestützt. Prozesskostenhilfe wird sowohl dann versagt, wenn der Hilfsbedürftige nur vorgeschoben ist, um Prozesskosten zu sparen (vgl. OLG Köln, VersR 1989, 277) als auch in Fällen, in denen zwischen Zedent und Zessionar eine enge wirtschaftliche und persönliche Verflechtung besteht und kein triftiger Grund für die Abtretung erkennbar ist (KG MDR 2002, 1396; OLG Koblenz, MDR 1999, 831; OLG Köln, VersR 1995, 981; *ZöWer/Philippi*, a.a.O. §114Rn. 9). Diese anerkannte Rechtsprechung, die die Prozesskostenhilfe und damit das grundgesetzlich geschützte Recht jeder Person auf Zugang zu den Gerichten einschränkt, muss erst recht auf den Grundsatz der Prozesskostensicherheitsfreiheit anwendbar sein (vgl. *Stein/Jonas-Bor/c*, ZPO, 22. Aufl., §112 Rn. 11).

Vorliegend hat M. die Klägerin vorgeschoben, um die Prozesskostensicherheit nicht leisten zu müssen. Daneben besteht zwischen der Klägerin und M. eine enge wirtschaftliche und personelle Verflechtung. Ein anderer triftiger Grund für die Abtretung der vorliegend geltend gemachten Ansprüche als die Abwehr der Prozesskostensicherheitspflicht ist nicht erkennbar.

c) Die Berufung der Klägerin auf ausreichende finanzielle Mittel führt zu keinem anderen Ergebnis. Das rechtsmissbräuchliche Verhalten der Klägerin wird dadurch nicht geschmälert. Darüber hinaus vermag die Klägerin heute über ausreichende liquide Mittel zur Finanzierung der ersten Instanz des Rechtsstreits verfügen. Damit ist jedoch keine Aussage darüber getroffen, ob die mit einem Stammkapital von 25.000 EUR ausgestattete Klägerin auch im Falle einer Verpflichtung zur Tragung der Kosten des Rechtsstreits über liquide Mittel verfügen wird. Auch die Erklärung der M. ändert daran nichts, denn es sind schon keine Gründe ersichtlich, die gegen eine jederzeitige Rücknahme dieser Erklärung durch M. sprechen.

Bei der Festsetzung der Höhe der Prozesskostensicherheit gemäß § 112 Abs. 2 ZPO hat das Gericht den Betrag zugrunde gelegt, den die Beklagte wahrscheinlich aufzuwenden haben wird. Das Gericht berücksichtigt dabei die Rechtsanwaltskosten für drei Instanzen und die Gerichtskosten für die zweite und dritte Instanz. Außergerichtliche Kosten, mögliche Kosten für Zeugen und Sachverständige sowie Fahrkosten bleiben dagegen außer Betracht. Es ist nicht fernliegend, dass der Rechtsstreit drei Instanzen durchlaufen wird, denn bereits die Frage der öffentlichen Zustellung der Klageschrift ist abschließend erst durch den BGH entschieden worden.

Gemäß § 113 ZPO war der Klägerin eine Frist für die Leistung der Prozesskostensicherheit zu setzen. Eine Frist von einem Monat erscheint angesichts der Höhe der zu leistenden Sicherheit angemessen.

B.

Eine Kostenentscheidung ist erst im Schlussurteil zu treffen. Eine Zwangsvollstreckung findet aus dem Zwischenurteil nicht statt (*ZöWer/Vollkommer*, a.a.O., § 303 Rn. 10).

Jensen Greskamp Dr. Pätzold